



Verbandsgemeinde  
**GEROLSTEIN**

# **Flächennutzungsplan – Teilfortschreibung „Windenergie“**

Zusammenfassende Erklärung  
gem. § 6a BauGB

Januar 2025 / Juli 2025

Im Auftrag der Verbandsgemeinde Gerolstein erarbeitet von:

**BGH**PLAN

UMWELTPLANUNG UND LANDSCHAFTSARCHITEKTUR GMBH

LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BDLA | BERATENDE INGENIEURE IKRP  
GESCHÄFTSFÜHRUNG **SANDRA FOLZ** **CHRISTOPH HECKEL** | HRB 41337 | AG WITTLICH  
POSTHOF AM KORNMARKT | FLEISCHSTRASSE 57 | D-54290 TRIER  
FON +49 651 / 145 46-0 | MAIL@BGHPLAN.COM

**BEARBEITER:**

**REINHOLD HIERLMEIER**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch</b>	<b>3</b>
<b>1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans</b>	<b>3</b>
<b>2 Berücksichtigung der Umweltbelange</b>	<b>4</b>
<b>3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</b>	<b>7</b>
3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB	7
3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)	8
3.3 Zielabweichungsverfahren	9
3.4 Zustimmung der Ortsgemeinden	10
3.5 Ergebnis des FNP-Verfahrens	10
<b>4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten</b>	<b>11</b>
<b>5 Verfahrensablauf</b>	<b>12</b>

## **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch**

Nach § 6a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) ist dem wirksamen Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1 Inhalt und Ziele der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans**

Ziele der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans sind:

- zusätzliche Sondergebiete für Windenergienutzung auf dem Gebiet der VG Gerolstein auszuweisen
- die bestehende Windenergieplanung auf dem Gebiet der ehemaligen VG Obere Kyll (Sonder- und Vorranggebiete für Windenergienutzung und Ausschlusswirkung für Windenergienutzung außerhalb dieser Gebiete) auf eine Positivplanung umzustellen (Ausschlusswirkung wird aufgehoben)
- für die bestehenden Windenergiegebiete (Sonder- und Vorranggebiete) eine Rotor-Out-Regelung einzuführen (der Rotor darf auch Flächen außerhalb der ausgewiesenen Windenergiegebiete überstreichen)
- die Vorranggebiete aus dem Regionalen Raumordnungsplan der Region Trier - Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie - 2004 an die Vorgaben des LEP IV, 4. Änd. (reduzierter Siedlungsabstand von 900 m bzw. im Fall des Repowering von 720 m) anzupassen (= vergrößern).

Mit Erreichen dieser Ziele können in der VG deutlich mehr Windenergieanlagen errichtet werden als nach dem bisherigen Planstand, weil zusätzliche Flächen bereitgestellt werden und die bestehenden Windenergiegebiete effizienter genutzt werden, so dass insgesamt deutlich mehr anrechenbare Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen als ohne die Planänderung.

Im Einzelnen:

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Obere Kyll aus dem Jahr 2015 und den geltenden Flächennutzungsplänen der ehemaligen VG Gerolstein (2006) und Hillesheim (2004) sind Sondergebiete für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt 456 ha ausgewiesen. Das entspricht 1,0 % der VG-Fläche.

Zusätzlich zu diesen bestehenden Windenergiegebieten werden mit der Planung zusätzliche Sondergebiete für Windenergienutzung im Umfang von 638 ha ausgewiesen und die

bestehenden Vorranggebiete aus dem regionalen Raumordnungsplan werden an die Vorgaben der 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms IV angepasst.

Im FNP ausgewiesene Sondergebiete und Vorranggebiete für Windenergienutzung (im Folgenden auch als Windenergiegebiete bezeichnet) werden flächenmäßig nur voll angerechnet, wenn der Rotor auch Flächen außerhalb der Windenergiegebiete überstreichen darf („Rotor-Out-Regelung“). Ist das nicht der Fall, so werden nach § 4 (3) WindBG von den Grenzen des Windenergiegebietes der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius abgezogen, mithin wird die anrechenbare Fläche der Windenergiegebiete verkleinert.

Da in der geltenden FNP-Teilfortschreibung der ehemaligen VG Obere Kyll der Rotor die Windenergiegebietsgrenze nicht überragen darf, können hier die ausgewiesenen Windenergiegebiete gem. § 4 (3) WindBG nicht vollumfänglich angerechnet werden, sondern es muss jeweils der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage (75 m) abgezogen werden. Die anrechenbaren Windenergiegebietsflächen gem. § 4 (3) WindBG nehmen dadurch beträchtlich ab. Es wird daher in der vorliegenden Planung festgelegt, dass der Mastfuß vollständig im Windenergiegebiet liegen muss, der Rotor aber auch Flächen außerhalb des Windenergiegebietes überstreichen darf. Damit ist gewährleistet, dass die ausgewiesenen Windenergiegebiete vollumfänglich auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können.

Mit der 4. Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) vom 30.01.2023 ergab sich für die Verbandsgemeinde als Träger der Bauleitplanung eine Anpassungspflicht an die übergeordneten Ziele der Landesplanung. Dort ist festgelegt, dass der Schutzabstand zwischen Wohngebieten und Vorranggebieten für Windenergie im Falle eines Repowerings bestehender Windenergieanlagen (WEA) nur noch 720 m betragen muss.

In der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans der ehemaligen VG Obere Kyll aus dem Jahr 2015 sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung soweit verkleinert, dass der Schutzabstand zwischen Wohngebieten und Vorranggebieten für Windenergie gemäß der damals geltenden 3. Änderung des LEP IV mindestens 1.000 m beträgt. In Anpassung an die 4. Änderung des LEP IV werden die Vorranggebiete wieder soweit vergrößert, dass mindestens ein Schutzabstand von 900 m bzw. 720 m bei Repowering verbleibt.

In der Summe der oben genannten Änderungen werden insgesamt 1.140 ha Windenergiegebiete (Sondergebiete und Vorranggebiete) ausgewiesen, die vollumfänglich gemäß WindBG auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Das entspricht 2,5 % der Fläche der Verbandsgemeinde Gerolstein.

## **2 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die

Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung hat diese Umweltprüfung üblicherweise einen geringeren Umfang und Detaillierungsgrad als die (nachfolgende) Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) auf Ebene der Einzelgenehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Im FNP-Verfahren sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich und die vertiefende oder abschließende Klärung von Teilfragen kann i.d.R. der UVP im Rahmen des BImSchG-Verfahrens überlassen werden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Bis zum 30.06.2025 gilt allerdings noch § 6 WindBG, wonach in ausgewiesenen Windenergiegebieten, die einer Prüfung der Umweltbelange nach den geltenden Rechtsvorschriften unterzogen wurden, ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden kann. Danach kann auf der Einzelgenehmigungsebene auf die Artenschutzprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Die Ermittlung der in der FNP-Teilfortschreibung dargestellten **Sondergebiete für die Windenergienutzung** beruht auf einem gesamträumlichen Standortkonzept. In einer gestuften Analyse des Planungsraumes wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen grundsätzlich nicht für eine Windenergienutzung geeignet sind (sog. „harte“ Tabuzonen) sowie Bereiche, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der Verbandsgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (sog. „weiche“ Tabuzonen). Die übrigen Flächen wurden auf der Windenergienutzung entgegenstehende öffentliche Belange geprüft.

Insgesamt beruhte die Flächenfindung und -prüfung auf einem Kriterienkatalog, der vornehmlich mit der Windenergienutzung in Konflikt stehende Umweltbelange berücksichtigt.

Grundlage für die Umweltprüfung waren im Wesentlichen die Teilfortschreibung Windenergie des Landschaftsplans der VG Gerolstein sowie Daten der Fachbehörden, Angaben von Umweltverbänden und fachgutachterliche Beurteilungen.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Mensch und menschliche Gesundheit (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse)
- Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaftsbild und Erholung
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet und es wurde jeweils das durch die Planung zu erwartende Umweltrisiko eingeschätzt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail für jeden einzelnen der geplanten Windkraft-Standorte im Umweltbericht dokumentiert. Konnten bei der Umweltprüfung voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf eines der genannten Schutzgüter festgestellt werden, so wurden jeweils Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen aufgezeigt.

Für die Ortslage Schönfeld wurden zusätzlich Sichtfeldanalysen berechnet und Foto-Visualisierungen angefertigt, um Empfehlungen zur Vermeidung einer Umfassung der Ortslage durch die im Umfeld geplanten Sondergebiete ableiten zu können. Diese sind im Anhang zum Umweltbericht dargestellt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass in den geplanten Sondergebieten teilweise mit erheblichen Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu rechnen ist. Bei Umsetzung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die geplanten Sondergebiete aber mit entsprechenden Einschränkungen weiterverfolgt werden.

Aus Sicht der Umweltprüfung wurde hinsichtlich der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete empfohlen, im weiteren FNP-Verfahren

- das geplante Sondergebiet B-Ormont/Kerschenbach (Erweiterung Sondergebiet Forst Arenberg) um den Birkenbruchwald, die Magerweide, den Binsensumpf und die Quellbäche inkl. begleitenden Schutzstreifen zu verkleinern
- das geplante Sondergebiet C-Stadtkyll/Schönfeld (Erweiterung Forst Arenberg) um den im Landschaftsplan 2004 erfassten Sumpfwald zu verkleinern, falls dieser noch Bestand hat
- das geplante Sondergebiet D-Reuth (Erweiterung Forst Arenberg) um die Quellbäche inkl. begleitenden Schutzstreifen zu verkleinern
- das geplante Sondergebiet E-Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller (Rammelsberg/Weitersberg) um den Borstgrasrasen, den Feuchtwald und die Quellbäche inkl. begleitender Schutzstreifen zu verkleinern
- das geplante Sondergebiet F-Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid) um das Magergrünland, die Quellbäche und den Quellbereich inkl. Schutzstreifen sowie um die Ökokontofläche am Oosbach zu verkleinern; falls nachgewiesen wird, dass der ehemalige Schwarzstorch-Horst westlich des Sondergebietes wieder besetzt ist, wird empfohlen, das Sondergebiet zusätzlich um eine Horstschutzzone zu verkleinern.
- das geplante Sondergebiet H-Üxheim/Kerpen/Berndorf (Kerpener Wald) um das in der Grünlandkartierung des Landes erfasste Magergrünland (gesetzlich geschütztes Biotop) zu verkleinern.

Der VG-Rat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 über die Empfehlungen der Umweltprüfung beraten und beschlossen. Danach sollen die oben genannten schutzwürdigen/ geschützten

Flächen Bestandteile der Sondergebiete bleiben, aber von baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden. Hinsichtlich des großflächigen Magergrünlands im Sondergebiet H soll im Zuge der Einzelgenehmigung entschieden werden, ob eine bauliche Inanspruchnahme auf Teilbereichen möglich ist.

Neben den geprüften Darstellungen von Sondergebieten für die Windenergienutzung mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der FNP-Teilfortschreibung auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, in erster Linie für das Schutzgut Klima/ Luft. Die FNP-Teilfortschreibung dient der Umsetzung landesplanerischer Vorgaben und liegt im überragenden öffentlichen Interesse gem. § 2 EEG. Dadurch wird gemäß den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 4. Änd. der Ausbau der Windenergienutzung ermöglicht und auf die geeigneten Standorte konzentriert. Der Ausbau der Windenergienutzung befördert auch das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele.

### **3 Aufstellungsverfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die Änderung der Flächennutzungsplanung lief als Planungsprozess mit der Anhörung der Gremien der Verbandsgemeinde unter Beteiligung der Ortsgemeinden sowie umfangreicher Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend der Anforderungen des BauGB ab. Dabei wurden kontinuierlich Hinweise, Anregungen und Bedenken geprüft und in der Abwägung berücksichtigt oder aber begründet zurückgewiesen.

#### **3.1 Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3(1) und 4(1) BauGB sowie § 2(2) BauGB**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB erfolgte vom 20.03.2023 bis 24.04.2023 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2(2) BauGB wurde vom 10.03.2023 bis 24.04.2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung sowie den Angaben in der landesplanerischen Stellungnahme ergaben sich folgende Änderungen in der Abgrenzung der geplanten Sondergebiete:

- C-Stadtkyll/Kerschenbach: Die Teilfläche C-3 wurde um den schmalen Streifen zwischen der B51 und dem Gewerbegebiet „Auf Zimmers“ verkleinert, weil diese Fläche wegen des einzuhaltenden Schutzabstandes zur B51 nicht mit WEA heutiger

Größenordnung bebaut werden kann. Die Sondergebietsfläche verkleinerte sich dadurch von 14,6 ha auf 13,7 ha.

- C-Stadtkyll/Kerschenbach: Es wurde eine neue Teilfläche mit der Bezeichnung C-6 und einer Größe von 15,3 ha in das Verfahren aufgenommen. Dies wurde möglich, weil der Freihalteabstand um die Wildbrücke über die B51 von 850 m auf den fachlich gebotenen Mindestabstand von 400 m verkleinert wurde.
- F-Steffeln/Reuth/Duppach: Die Teilfläche F-1 wurde um das in der Zone III des Wasserschutzgebietes gelegene Gebiet verkleinert, um eine potenzielle Gefährdung des Trinkwassers in diesem besonders sensiblen Bereich auszuschließen. Die Sondergebietsfläche F-1 verkleinerte sich dadurch von 108,6 ha auf 104,3 ha.

Es wurde außerdem beschlossen, dass alle pauschal geschützten Biotope und FFH-Lebensraumtypen innerhalb der geplanten Sondergebiete von baulicher Inanspruchnahme freizuhalten sind. Lediglich im Fall des großflächigen Magergrünlands in der geplanten Sondergebietsfläche H-Üxheim/Kerpen/Berndorf soll auf der Einzelgenehmigungsebene eine Detailprüfung erfolgen, auf deren Grundlage eine Bebauung ggf. zugelassen werden kann.

### **3.2 Offenlage gem. § 3(2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2(2)**

Die Planentwurfsunterlagen lagen in der Zeit vom 01.12.2023 bis 05.01.2024 öffentlich aus. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten in der Zeit vom 27.11.2023 bis 05.01.2024 Gelegenheit, Stellungnahmen und Anregungen zum Entwurf zu äußern.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.04.2024 über die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen beraten und beschlossen.

Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete ergaben sich nicht, es wurde aber beschlossen, eine Reihe von Hinweisen aus den Anregungen in die Begründung bzw. in den Umweltbericht aufzunehmen betreffend:

- Schutzabstände zu 380 kV-Freileitungen
- Einholung der luftrechtlichen Zustimmung und Abstandsregelungen zu Flugplätzen
- 120-Jahre alte Laubwälder
- Bodendenkmalpflegerische Belange
- Ökokonto-Flächen als Kompensationsflächen für Eingriffe durch WEA
- Anzeige- und Übermittlungspflicht geologischer Bohr- und Untersuchungsergebnisse
- Berücksichtigung von Schutzabständen zu geplanter Straßenbaumaßnahme an der B51
- Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen beim Ausbaus des Stromleitungsnetzes sowie Aufwertung vorhandener Waldbestände statt Ersatzaufforstung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen
- Die entstehenden Freiflächen

- im unmittelbaren Umfeld der WEA sollen möglichst der Sukzession überlassen werden oder/und mit standortgerechten heimischen Arten bepflanzt werden.

Außerdem wurden auf Anregung der Kreisverwaltung nach Naturschutzrecht geschützte Flächen in den Sondergebieten zeichnerisch dargestellt soweit dazu entsprechende Geodaten vorliegen.

Für die Nutzung der Sondergebietsfläche C-6 im Umfeld der Wildbrücke über die B51 wurde beschlossen, dass bei der konkreten Festlegung der Einzelstandorte die Abstände der Anlagen zueinander so zu wählen sind, dass weiterhin ein Wanderkorridor mit einer Breite von ca. 700 m vom Kalkerbachtal in Richtung der Wildbrücke freigehalten wird. Die Erschließung ist möglichst über die bereits vorhandenen Forstwege zu bewerkstelligen. Neu anzulegenden Wege sind mit Zugangs-/Zufahrtsbeschränkungen nur für befugte Personen zu sichern. Das derzeit auslaufende Monitoring auf der Grünbrücke soll durch die Betreiber zukünftiger WEA fortgesetzt werden, ggf. ergänzt um telemetrische Untersuchungen der Wildkatze und spezifische wildbiologische Untersuchungen, um die Wirkungen zusätzlicher WEA auf die weitere Nutzung des Wanderkorridors festzustellen.

Die Aussagen des „Fachbeitrag Artenschutz für die Planung von Windenergiegebieten in Rheinland-Pfalz“ (11/2023) zu den einzelnen Sondergebieten sollen im Umweltbericht ergänzt werden.

### 3.3 Zielabweichungsverfahren

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 12.09.2023 beschlossen, für den vorliegenden Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplans die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens zu beantragen.

Der Zielabweichungsbescheid erging am 05.04.2024 mit dem Ergebnis, dass für alle beantragten Sondergebiete die Abweichung vom **Ziel der Raumordnung** des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung / Teilbereich Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete für die Windenergie die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, **zugelassen wird**.

Aus den Hinweisen im Zielabweichungsbescheid ergaben sich keine Änderungen in der Abgrenzung der Sondergebiete.

Wesentliche Aussagen dieser Hinweise waren:

- Die Vereinbarkeit der Planung mit weiteren Zielen der Raumordnung (insbesondere Grundwasserschutz und Ausschlussgebiete nach LEP IV, 4. Änd.) obliegt der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel.
- Bei der Errichtung einer WEA innerhalb oder in der Nähe (Kipphöhe) von Wasserschutzgebieten ist eine fachtechnische Einzelfallprüfung durchzuführen. Erst auf der Grundlage dieser Einzelfallprüfung kann entschieden werden, ob der WEA-Standort tatsächlich umsetzbar ist.

- In den Sondergebieten B-1 und B-3 sind WEA so zu platzieren, dass zwischen dem Fundamentfuß der WEA und dem WSG „Ormont“ Nr. 250, Schutzzone I bzw. II ein Mindestabstand eingehalten wird, der gewährleistet, dass im „Lastfall Kippen und Brand“ das Wasserschutzgebiet nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.
- Die obere Naturschutzbehörde geht davon aus, dass die gesetzlich geschützten Biotope in den Sondergebieten nicht in Anspruch genommen werden und FFH-Gebiete von jeglicher baulicher Inanspruchnahme freigehalten werden.
- Für WEA im Naturpark Vulkaneifel ist eine Genehmigung gemäß der geltenden Rechtsverordnung des Naturparks erforderlich.

### **3.4 Zustimmung der Ortsgemeinden**

Gemäß § 67 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) wurden im Nov. 2024 und Dez. 2024 die Zustimmung der Ortsgemeinden und der Stadt Gerolstein zur endgültigen Planfassung der Teilfortschreibung „Windenergie“ eingeholt. Das notwendige Quorum gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 GemO wurde dabei erreicht, so dass die Zustimmung der Ortsgemeinden zu dieser Teilfortschreibung „Windenergie“ als erteilt gilt.

### **3.5 Ergebnis des FNP-Verfahrens**

Im Rahmen dieser FNP-Teilfortschreibung weist die VG Gerolstein 5 neue Sondergebiete für Windenergienutzung im Bereich der Ortsgemeinden Hallschlag (Steinert), Steffeln/Lissendorf/Gönnersdorf/Schüller (Rammelsberg-Weitersberg), Steffeln/Reuth/Duppach (Merscheid), Hillesheim (Hillesheimer Wald) und Üxheim/Kerpen/Berndorf (Kerpener Wald) aus. Das bestehende Sondergebiet im Forst Arenberg aus der geltenden Teilfortschreibung Windenergie des FNP der ehemaligen VG Obere Kyll wird mit Ausweisung der Sondergebiete Ormont/Kerschenbach, Stadtkyll/Schönfeld und Reuth erweitert. Die sonstigen bestehenden Sondergebiete aus dem FNP der ehemaligen VG Obere Kyll werden unverändert übernommen. Zusätzlich werden die im regionalen Raumordnungsplan Trier - Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten Vorranggebieten für Windenergie, angepasst an die Abstandsvorgaben des LEP IV, 4. Änd., im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Flächenkulisse Windkraft im FNP weist damit einen Gesamtumfang von 1.140 ha (2,5 % des VG-Gebietes) auf.

#### Änderungen durch die Genehmigungsbehörde

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises wurde festgestellt, dass das neu ausgewiesene Wasserschutzgebiet „Weiherbach-Leudersdorf“ (Entwurf 06.05.2025, zuletzt geändert am 15.05.2025) bei der vorlaufenden Ausweisung der Sondergebiete für Windenergienutzung nicht berücksichtigt wurde. Da Teile der Sondergebiete H1 und H2 dieses Wasserschutzgebiet überlagern und die Windenergienutzung in diesen Bereichen nicht mit dem Schutz des Trinkwassers vereinbar ist, wurden die Sondergebiete H1 und H2 nach

Vorgabe der Genehmigungsbehörde so weit verkleinert, dass keine Überlagerung mit den Zonen I, II und III des Wasserschutzgebietes „Weiherbach-Leudersdorf“ mehr besteht.

Damit verringert sich die Gesamtfläche der Sondergebiete für die Windenergienutzung im FNP der VG Gerolstein um 37 ha auf 1.103 ha (2,4 % des VG-Gebietes).

Die FNP-Teilfortschreibung Windenergie der VG Gerolstein wurde von der Kreisverwaltung des Vulkaneifelkreises am 26.05.2025 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben der Kreisverwaltung vom 23.06.2025 berichtigt.

Mit der Bekanntmachung am \_\_\_\_\_ 2025 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

#### **4 Berücksichtigung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Standortalternativen auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des FNP in der Standortkonzeption Windenergie untersucht. Dabei wurde das gesamte Verbandsgemeindegebiet anhand einheitlich angewandter Kriterien geprüft und die aus Sicht der Umweltbelange und der Raumordnung geeigneten Flächen herausgefiltert. Die nach einem mehrere Jahre dauernden Planungs- und Abwägungsprozess ausgewiesenen Sondergebiete haben sich hierbei in der Gesamtbetrachtung als die am besten geeigneten Flächen herausgestellt und sich planerisch entsprechend verfestigt. Die durchgeführten Schritte der Umweltprüfung und der Abwägung ergaben im Hinblick auf die Umweltbelange keine besser geeigneten Alternativflächen.

Die einzige verbleibende planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Sondergebieten und damit ein Verzicht auf die Steuerung der Windenergienutzung auf der Ebene der Bauleitplanung. Dadurch würde bis zur Feststellung des Flächenbeitragswertes nach WindBG die Privilegierung nach § 35 BauGB greifen und es könnten im gesamten VG-Gebiet an jeder geeigneten Stelle Windenergieanlagen errichtet werden ohne dass eine vorausschauende flächenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wäre.

Bis zum Inkrafttreten des ROPneu wäre dann außerdem für jede Windenergieanlage bzw. für jeden Windpark ein eigenständiges Zielabweichungsverfahren durchzuführen.

Ein vollständiger Verzicht auf die Errichtung von Windenergieanlagen ist in Anbetracht der bundesweiten, landesweiten und regionalen Klimaschutzziele und Zielstellungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien bei gleichzeitig grundsätzlich geeigneten Standorten in der VG als nicht zu betrachtende Alternative anzusehen.

## 5 Verfahrensablauf

Die nachfolgende tabellarische Zusammenstellung gibt einen Gesamtüberblick über das FNP-Aufstellungsverfahren.

Nr.	Verfahrensschritt	Datum
1	Aufstellungsbeschluss zur FNP-Teilfortschreibung „Windenergie“ durch den VG-Rat gem. § 2 Abs. 1 BauGB	31.10.2019
2	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB,	20.03.2023 – 24.04.2023
3	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	10.03.2023 – 24.04.2023
4	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung	12.09.2023
5	Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	12.09.2023
6	Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.11.2024
7	Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	01.12.2023 – 05.01.2024
8	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	27.11.2023 – 05.01.2024
9	Beratung und Beschlussfassung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §§ 3 (2) und 4(2) BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB	11.04.2024
10	Einholung der Zustimmung der Ortsgemeinden in der VG gem. § 67 Abs. 2 GemO	Nov. 2024 – Dez. 2024
11	Feststellungsbeschluss durch den VG-Rat	17.12.2024
12	Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB	26.05.2025
13	Berichtigung der Genehmigung	23.06.2025
13	Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 5 BauGB	.....2025

Gerolstein, .....2025

---

**Hans Peter Böffgen**  
(Bürgermeister der Verbandsgemeinde)